

# **BGer 5A\_967/2025 vom 17. November 2025**

Bundesgericht, 2025-11-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_967\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_967_2025)

FR: TF 5A\_967/2025 du 17 novembre 2025

IT: TF 5A\_967/2025 del 17 novembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid betreffend Gegenstandslosigkeit einer sachenrechtlichen Zivilstreitigkeit ( Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG ). Weil der Streitwert weniger als Fr. 30'000.-- beträgt, steht die Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich nicht offen ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ), sondern die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zu Gebote ( Art. 113 BGG ), soweit sich nicht ausnahmsweise eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt ( Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG ).

Der Beschwerdeführer behauptet zwar eine solche und macht geltend, es gehe um "die grundsätzliche privatrechtliche Rechtsfrage, ob die gestrichelte Linie im Geoportal der Privatstrasse mit überlagertem öffentlichem Fussweg tatsächlich wie von der Beschwerdegegnerin behauptet eine Art Eiserner Vorhang" darstelle. Dabei würde es aber nicht um die einheitliche Anwendung von Bundesrecht durch höchstgerichtliche Klärung einer umstrittenen Rechtsfrage gehen ( BGE 146 III 237 E. 1 ), sondern um Rechtsanwendung im Einzelfall, welche nie eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darstellt ( BGE 140 III 501 E. 1.3 ).

Somit steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung ( Art. 113 BGG ). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 116 BGG ), wofür das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG ). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheides klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann ( BGE 140 III 264 E. 2.3; 142 III 364 E. 2.4 ).

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer zeigt nicht mit konkreten Rügen auf, inwiefern der angefochtene Entscheid verfassungsmässige Rechte verletzen soll. Ohnehin gehen seine weitschweifigen und teils polemischen Ausführungen am möglichen Anfechtungsgegenstand vorbei, welcher sich auf die Frage der Gegenstandslosigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens beschränkt.

Gleiches gilt im Übrigen nicht nur für die Begründung, sondern bereits für das Rechtsbegehren, welches nicht innerhalb des Anfechtungsgegenstandes bleibt und sich auch nicht zum Urteilsgegenstand erheben liesse.

### **E. 3**

Was schliesslich die Ausstandsbegehren anbelangt, werden - wie bereits im obergerichtlichen Verfahren - keine konkreten Anhaltspunkte für einen Anschein der Befangenheit vorgebracht, zumal das Mitwirken an einem früheren Urteil für sich

genommen keinen Ausstandsgrund bildet ( Art. 34 Abs. 2 BGG ; BGE 143 IV 69 E. 3.1). Dies wurde dem Beschwerdeführer unter Verweis auf Lehre und Rechtsprechung bereits im angefochtenen Entscheid mitgeteilt.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.